Versicherungswesen

Eine rassistische Diskriminierung durch eine Versicherung liegt zum Beispiel dann vor, wenn die versicherte Person wegen ihrer nationalen oder regionalen Herkunft, Religion oder Ethnie vertraglich schlechter gestellt wird als andere Versicherte oder wenn ihr bereits der Zugang zu einer Versicherung erschwert bzw. verunmöglicht wird.

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot bindet sowohl den Gesetzgeber als auch die einzelnen Versicherungsunternehmen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 8 Abs. 2 BV). Sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlungen sind verboten. Gleiches gilt auch für die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen. Zulässig ist die Verweigerung einer Versicherungsleistung nur dann, wenn sie sich auf sachliche Gründe stützt. Wer eine Dienstleistung, die sich an die Allgemeinheit richtet, einzig aus rassendiskriminierenden Motiven verweigert, macht sich gemäss Art. *261bis* StGB strafbar. Ebenfalls unzulässig ist das unsachliche Ansetzen von höheren Prämien aus rassendiskriminierenden Motiven. Dies kann auch das Merkmal der Nationalität umfassen. So darf zum Beispiel eine Motorhaftpflichtversicherung bestimmten Nationalitäten keine höheren Prämien auferlegen, ohne dies sachlich begründen zu können. Ansonsten liegt ein Missbrauch im Sinne von Art. 117 Abs. 2 AVO vor.

Private Versicherungsanbieter, die Leistungen anbieten, die über die staatlichen Sozialversicherungen hinausgehen, richten sich nach Privatrecht (VVG). Hier besteht Vertragsfreiheit, und das Versicherungsunternehmen kann frei entscheiden, wen es versichern möchte und wen nicht. Es gibt in diesem Bereich also kein explizites Diskriminierungsverbot. Wird eine Person jedoch in ihrer Persönlichkeit verletzt, so kommt der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz zum Tragen (Art. 28 ZGB).

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Diskriminierung bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags

Diskriminierung beim Zugang zu Versicherungsleistungen

Rassistische Äusserungen